

Teil B
Hinweise für gute Beteiligungsführung bei Unternehmen des Landes
Hessen
(Leitlinien für die Beteiligungsverwaltung)

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Beteiligung des Landes Hessen an Unternehmen	2
2.1	Voraussetzungen für eine Beteiligung des Landes Hessen an Unternehmen	2
2.2	Mitwirkung des Hessischen Landtags, des Ministers der Finanzen, sowie Unterrichtung des Hessischen Rechnungshofs	5
2.3	Das Land Hessen als Anteilseigner	7
3.	Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan	8
3.1	Strukturen des Zusammenwirkens	8
3.2	Vertraulichkeit	9
3.3	Verantwortlichkeit	9
3.4	Kreditgewährung	10
4.	Geschäftsleitung	10
4.1	Zusammensetzung	10
4.2	Vergütung	10
5.	Überwachungsorgan	11
5.1	Aufgaben und Zuständigkeiten	11
5.2	Zusammensetzung	12
5.3	Vergütung	13
5.4	Interessenkonflikte	14
5.5	Abreden mit Mitgliedern von Überwachungsorganen	14
6.	Transparenz	15
7.	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	15
8.	Prüfung der Unternehmen	15
8.1	Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts	15
8.2	Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts	18
9.	Berufung von Mandatsträgern	18
9.1	Zusammensetzung von Aufsichtsräten und sonstigen Überwachungsorganen	18
9.2	Interessenkonflikte	19
9.3	Verfahren	20
10.	Anlagen	21

1. Vorbemerkungen

- 1 Die Hinweise sollen zu einer guten Führung der Beteiligungen des Landes Hessen nach einheitlichen Kriterien beitragen, einer ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Interessen des Landes als Anteilseigner dienen und die Kontrolle der Beteiligungen erleichtern.
Sie betreffen alle Unternehmen des Privatrechts, an deren Kapital das Land Hessen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, und Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Beteiligungen, ferner auch Beteiligungen, die treuhänderisch von Dritten für das Land gehalten werden.
- 2 Die Hinweise berücksichtigen wichtige Rechtsvorschriften, den Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen (Kodex), Beschlüsse des Hessischen Landtages und der Hessischen Landesregierung, Empfehlungen und Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs sowie Erfahrungen aus der Beteiligungsführung.
- 3 Sie geben der Beteiligungsverwaltung eine Leitlinie für gute Unternehmensführung und sind daher von ihr zu beachten. Die Hinweise richten sich nicht an die Beteiligungsunternehmen, die allein dem Anwendungsbereich des Kodex unterfallen.
- 4 Soweit in den Hinweisen Beamtinnen oder Beamte des Landes ausdrücklich erwähnt sind, gelten diese Regelungen entsprechend auch für Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Angestellte im öffentlichen Dienst und Personen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

2. Beteiligungen des Landes Hessen an Unternehmen

2.1 Voraussetzungen für eine Beteiligung des Landes an Unternehmen

2.1.1 Unmittelbare Beteiligung

- 5 Die Voraussetzungen für das Eingehen einer unmittelbaren Beteiligung des Landes Hessen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts ergeben sich aus § 65 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV).
- 6 Für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts regelt § 112 Abs. 2 LHO, welche Vorschriften der LHO entsprechend bzw. unmittelbar anzuwenden sind. Die nachfolgenden Tzn. sollen unter Berücksichtigung der sich aus § 112 Abs. 2 LHO ergebenden Besonderheiten sinngemäß angewendet werden.

Wichtiges Interesse des Landes

- 7 Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO ist eine Voraussetzung für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen ein wichtiges Interesse des Landes. Ein solches liegt vor, wenn hierdurch bedeutsame Aufgaben des Landes erfüllt werden. An dieser Voraussetzung fehlt es z. B., wenn es sich um ausschließliche Aufgaben des Bundes, der Landkreise oder der Städte und Gemeinden handelt, wenn lediglich Einnahmen

durch Geldanlage erzielt oder ein Informationsbedürfnis der Verwaltung gedeckt werden sollen.

- 8 Bei der Begründung von Beteiligungen sind die Ziele, die mit der Beteiligung verfolgt werden sollen, möglichst konkret festzulegen und im internen Regelwerk des Unternehmens, etwa in der Satzung (Anlage 1), der Geschäftsordnung des Überwachungsorgans (Anlage 2) oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung zu verankern. Der in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegte Unternehmensgegenstand soll möglichst klar umrissen sein und hat dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck Rechnung zu tragen.
- 9 Die weitere Voraussetzung, wonach sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt, verlangt eine Prüfung, ob nicht ein Tätigwerden des Landes in weniger bindender Form als einer kapitalmäßigen Beteiligung ausreichend ist. In Betracht kommen neben der Einschaltung von Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die Gewährung von Darlehen, Zuwendungen oder Kooperationen in Form von schuldrechtlichen Verträgen (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, § 7 LHO).

Vor dem Eingehen einer Beteiligung ist in geeigneten Fällen privaten Anbieterinnen und Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren, § 7 LHO).
- 10 Die Höhe und die Dauer der Beteiligung sollen dem damit verfolgten Zweck entsprechen.
- 11 Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO haben unter Beachtung von § 7 LHO ferner Bedeutung bei der Prüfung der Frage, ob eine unmittelbare Beteiligung des Landes weiterhin geboten ist, die Beteiligung veräußert, das Unternehmen aufgelöst oder mit anderen Unternehmen verschmolzen werden soll.

Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung

- 12 § 65 Abs. 1 Nr. 2 LHO sieht die Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung vor. Eine Beteiligung des Landes ist daher grundsätzlich nicht zulässig als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder als Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins, oder vergleichbarer Gesellschaften ausländischen Rechts oder supranationalen Rechts (z.B. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung - EWIV). Nach § 65 Abs. 5 LHO soll sich das Land an einer Genossenschaft nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.

Angemessener Einfluss des Landes

- 13 Der nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO für das Eingehen einer Beteiligungen geforderte angemessene Einfluss des Landes ist gegeben, wenn er dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck und der Höhe und Bedeutung der Beteiligung Rechnung trägt.

Neben einem der Beteiligungsquote entsprechenden Stimmenanteil in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung ist insbesondere eine angemessene Besetzung von Mandaten im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan durch auf Veranlassung des Landes gewählte oder entsandte Mitglieder erforderlich. Bei Unternehmen, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben, soll in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag ein entsprechendes Überwachungsorgan vorgesehen werden, auf das die Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) entsprechend angewendet werden.

Es ist auch Wert darauf zu legen, dass Überwachungsorganen bedeutender Unternehmen, an denen das Land mittelbar beteiligt ist, auf Veranlassung des Landes gewählte oder entsandte Mitglieder angehören.

- 14 Ein wesentliches Instrument für die Wahrung eines angemessenen Einflusses des Landes ist ein adäquater Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte. Die Beteiligungsverwaltung wirkt darauf hin, dass in den jeweiligen Satzungen oder Gesellschaftsverträgen diejenigen zustimmungsbedürftigen Geschäfte enthalten sind, die dem Land diesen angemessenen Einfluss in Bezug auf das jeweilige Unternehmen sichern.
- 15 Es ist ferner darauf zu achten, dass die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung keine Bestimmungen enthalten, die den angemessenen Einfluss des Landes beeinträchtigen.
- 16 Das Interesse des Landes kann es zudem gebieten, dass sich das Land - soweit rechtlich zulässig - in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag einen verstärkten Einfluss einräumen lässt oder auch Regelungen aufgenommen werden, die aus Sicht des Landes anzustreben sind.

Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

- 17 Nach Nr. 7.1 des Kodex werden Jahresabschlüsse / Konzernabschlüsse und Lageberichte / Konzernlageberichte, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft, vgl. auch § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO.

2.1.2 Mittelbare Beteiligung

- 18 Steht einem Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar maßgebend (mehr als ¼ in jeder Stufe) beteiligt ist, eine Beteiligung an einem anderen

Unternehmen zu (mittelbare Beteiligung), so gelten die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO (angemessener Einfluss des Landes) und § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO (Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts) sowie § 65 Abs. 2 Satz 2 LHO entsprechend (§ 65 Abs. 3 LHO).

- 19 Bei den mittelbaren Beteiligungen soll der Minister der Finanzen soweit möglich auch auf die Wahrung des Landesinteresses hinwirken. Durch geeignete Regelungen und Kontrolle ist zu verhindern, dass mittelbare Beteiligungen das Landesinteresse und die Beteiligungsziele des Landes gefährden sowie seinen Einfluss auf die Beteiligungsunternehmen unangemessen schmälern. Der Minister der Finanzen soll darauf hinwirken, die Zustimmungserfordernisse für den Erwerb mittelbarer Beteiligungen entsprechend § 65 Abs. 3 LHO möglichst in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag, in der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung oder etwa als Konzernrichtlinie des Unternehmens, an dem das Land mit Mehrheit beteiligt ist, zu verankern.

2.2 Mitwirkung des Hessischen Landtags, des Ministers der Finanzen sowie Unterrichtung des Hessischen Rechnungshofs

2.2.1 Mitwirkung bei unmittelbaren Beteiligungen

- 20 Die Mitwirkungsrechte des Ministers der Finanzen bei unmittelbaren Beteiligungen ergeben sich aus § 65 Abs. 2 bis 4 LHO und den hierzu ergangenen VV.

Einwilligungsbedürftige Geschäfte

- 21 Einwilligungsbefähigt sind neben den in § 65 Abs. 2 LHO und den in VV Nr. 2.1 zu § 65 LHO explizit genannten Geschäften auch der Verkauf einer Verkaufs- oder Kaufoption und die Ausübung einer Verkaufs- oder Kaufoption sowie die Bestellung des Sicherungseigentums an Unternehmensanteilen.
- 22 Eine Änderung des Einflusses des Landes ergibt sich z. B. bei einer Änderung des Nennkapitals einer Gesellschaft, wenn das Land oder eine Obergesellschaft, an der das Land beteiligt ist, keine neuen Anteile oder solche nicht entsprechend dem bisherigen Beteiligungsverhältnis übernimmt, ferner bei Beschlüssen über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie bei der Änderung von Satzungsbestimmungen, die ein Recht der Entsendung von Mitgliedern in Überwachungsorgane einräumen, das Stimmrecht in der Anteilseignerversammlung beeinflussen oder die zustimmungsbedürftigen Geschäfte oder Mehrheitserfordernisse ändern.
- 23 Bei der Veräußerung von Anteilen sind im Übrigen die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 4 LHO zu beachten. Anteile dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Gemäß VV Nr. 2 zu § 63 LHO wird der volle Wert insbesondere durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.
- 24 Sollen Anteile unter ihrem vollen Wert veräußert werden, muss dies vorher durch den Haushaltsplan zugelassen werden. Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes

Landesinteresse, kann der Minister der Finanzen Ausnahmen zulassen (§ 63 Abs. 3 und 4 LHO).

Verfahren

- 25 Bevor eine das Land bindende Entscheidung tatsächlicher oder rechtlicher Art über eine in Tz. 21 und 22 genannte Maßnahme getroffen wird, ist die vorherige Zustimmung des Ministers der Finanzen einzuholen.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in den Gesellschaftsorganen (insbesondere in Anteilseignerversammlungen, Überwachungsorganen) haben den Minister der Finanzen unverzüglich zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von einer solchen Maßnahme erhalten.

Der Minister der Finanzen ist an den Verhandlungen über die Maßnahme zu beteiligen (§ 65 Abs. 2 Satz 3 LHO).

- 26 Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in Gesellschaftsorganen haben auf die Beachtung von § 65 Absatz 2 und 3 LHO hinzuwirken. Bei Beschlussfassungen in den Gesellschaftsorganen sollen die Vertreterinnen und Vertreter des Landes den in § 65 Abs. 2 und 3 LHO genannten Maßnahmen erst nach Einwilligung durch den Minister der Finanzen zustimmen. Dem Minister der Finanzen sind für die Beurteilung der Maßnahme alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. In Betracht kommen nach Lage des Falles z.B. das Antragsschreiben des Unternehmens, Kaufpreisgutachten, Investitions- und Finanzplan, Bilanz, Geschäfts- und Prüfberichte sowie entsprechende Unterlagen bedeutender Beteiligungsunternehmen.

- 27 Die Einwilligung des Ministers der Finanzen erfolgt auf Grund eines Antrags des zuständigen Ressorts an den Minister der Finanzen. Der Antrag ist zu begründen und muss auch eine Bewertung zur Wirtschaftlichkeit der Maßnahme beinhalten. Ihm sind alle für die Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören in der Regel, die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens und betriebswirtschaftliche Unterlagen wie z. B. Jahresabschlüsse, Lage- und Prüfberichte, Bewertungs- und Rechtsgutachten, Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung) sowie entsprechende Unterlagen bedeutender Beteiligungsunternehmen.

- 28 Der Verzicht auf die Ausübung der Befugnisse (§ 65 Abs. 4 LHO) dient der Verfahrensvereinfachung, insbesondere bei Bagatellfällen. Soweit der Verzicht für mehrere Fälle ausgesprochen wird, ist ein Widerruf vorzubehalten.

Bereitstellung von Haushaltsmitteln

- 29 Sind für das Eingehen einer Beteiligung Haushaltsmittel des Landes erforderlich, müssen sie hierfür im Haushaltsplan zuvor besonders zur Verfügung gestellt werden.
- 30 Bei der Gründung von Unternehmen und bei Beschlüssen über Kapitalerhöhungen ist entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 LHO) darauf hinzuwirken, dass Haushaltsmittel des Landes über die gesetzlich

vorgeschriebenen Mindestzahlungen (§ 36 Abs. 2 AktG, § 7 Abs. 2 GmbHG) hinaus nicht früher und jeweils nur insoweit angefordert werden, als sie für den vorgesehenen Zweck benötigt werden.

- 31 In der Veranschlagung von Mitteln im Landeshaushaltsplan für Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, kann eine Vorentscheidung zugunsten einer einwilligungsbedürftigen Kapitalzuführung liegen. Der Minister der Finanzen hat daher schon bei der Aufstellung des Haushaltsplans die Voraussetzungen des § 65 LHO zu prüfen und den Beauftragten für den Haushalt (§ 9 LHO) zu beteiligen.

Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften

- 32 Veräußert das Land Anteile an Unternehmen mit besonderer Bedeutung, an denen es unmittelbar beteiligt ist, und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie grundsätzlich nur mit Einwilligung des Hessischen Landtags veräußert werden (vgl. § 65 Abs. 7 LHO und VV Nr. 4 zu § 65 LHO).

Unterrichtung des Hessischen Rechnungshofs

- 33 Der Hessische Rechnungshof ist über alle Maßnahmen, die der Einwilligung des Ministers der Finanzen nach § 65 LHO bedürfen, unverzüglich zu unterrichten (vgl. § 102 Abs. 1 Nr. 3 LHO und VV zu § 102 LHO). Sollte entgegen Nr. 2.1 Kodex eine Mehrheitsbeteiligung neu begründet werden, ohne dass in der Satzung eine Bindung an den Kodex festgelegt wird, ist dies in der Unterrichtung zu begründen.

2.2.2 Mitwirkung bei mittelbar maßgebenden Beteiligungen

- 34 Die Mitwirkungsrechte des Ministers der Finanzen bei mittelbar maßgebenden Beteiligungen ergeben sich aus § 65 Abs. 3 LHO, vgl. auch VV Nr. 2.2 zu § 65 LHO.
- 35 Die Hinweise in den Tzn. 14, 22, 23, 25-28 sind entsprechend anzuwenden.

2.3 Das Land Hessen als Anteilseigner

- 36 Das Land Hessen nimmt seine Rechte als Anteilseigner in der Anteilseignerversammlung wahr, vgl. Nr. 2 Kodex.
- 37 Soweit rechtlich zulässig und zweckmäßig, soll das Land mit anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern (z. B. Bund, anderen Ländern, Landkreisen, Städten, Gemeinden) Absprachen über die Ausübung des Stimmrechts treffen.
- 38 Die Überwachung der Geschäftsleitung soll durch die Anteilseignerversammlung erfolgen, sofern ausnahmsweise kein Überwachungsorgan vorgesehen ist. Die Berichterstattung an die Anteilseignerversammlung ist so auszugestalten, dass sie einer Berichterstattung an das Überwachungsorgan entspricht, vgl. Nr. 3.1.3 Kodex.

Bei zustimmungsbedürftigen Geschäften (vgl. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG) ist in diesen Fällen die vorherige Zustimmung (Einwilligung) der Anteilseignerversammlung vorzusehen, vgl. auch Nr. 3.1. 2 Kodex.

3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

3.1 Strukturen des Zusammenwirkens

3.1.1. Zusammenarbeit der Unternehmensorgane

39 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen, vgl. Nr. 3.1.1 Kodex.

Dies beinhaltet beispielsweise bei bedeutsamen Investitionen einen Beginn der Maßnahme erst zu dem Zeitpunkt, in dem dem Überwachungsorgan vollständige Pläne (etwa genaue Kostenberechnungen, sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsrechnungen und Finanzpläne) vorgelegt und die Vorhaben von dem zuständigen Organ gebilligt worden sind, ferner eine regelmäßige Unterrichtung des Überwachungsorgans des Unternehmens über den Stand der Durchführung, über die Kostenentwicklung und die Abrechnung.

Aufwendungen der Unternehmen beispielsweise für Beratungen oder Sponsoring sollen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vertretbar sein.

3.1.2. Zustimmungsbefürftige Geschäfte

40 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung werden Zustimmungsvorbehalte festgelegt, vgl. Nr. 3.1.2 Kodex.

Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Eine Orientierung bietet z. B. der Katalog der im Muster-Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) aufgeführten Geschäfte. Soweit zur Sicherstellung des angemessenen Einflusses des Landes zweckmäßig, sind die dort aufgeführten Geschäfte an die Zustimmung des Überwachungsorgans zu binden; weitere Arten von Geschäften können in einen Zustimmungskatalog aufgenommen werden.

Insbesondere bei Unternehmen, die Haushaltsmittel erhalten, und solchen, deren Finanzlage angespannt ist, soll die Gewährung größerer Kredite, Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlicher Haftungen an die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans gebunden werden (vgl. Anlage 1); vergleichbar sollen Obergesellschaften für diese Finanzierungs- und Haftungsinstrumente entsprechende Richtlinien für ihre Gesellschaften innerhalb des Konzerns aufstellen.

41 Wird im Ausnahmefall ein Ausschuss ermächtigt, über zustimmungspflichtige Geschäfte abschließend zu entscheiden, dann sollen diesem Ausschuss die oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans sowie ein auf Veranlassung des Landes gewähltes oder entsandtes Mitglied angehören.

- 42 Die Zustimmung nach § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG seitens der auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats, die zugleich Beamte sind, zu einem Geschäft, das der Einwilligung nach § 65 LHO bedarf, ersetzt nicht die Zustimmung des Ministers der Finanzen.

3.1.3. Informationsversorgung

- 43 Eine ausreichende Informationsversorgung ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan, vgl. zu den Anforderungen im Einzelnen Nr. 3.1.3 Kodex.

- 44 Die auf Veranlassung des Landes in das Überwachungsorgan gewählten oder entsandten Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vorlagen an das Überwachungsorgan rechtzeitig vorliegen, damit eine sorgfältige Vorbereitung und eine rechtzeitige Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung möglich ist.

Die auf Veranlassung des Landes in das Überwachungsorgan gewählten oder entsandten Mitglieder haben dem Minister der Finanzen über Sitzungen des Überwachungsorgans und seiner Ausschüsse zu berichten. In diesen Sitzungsvermerken sollen die Landesvertreter über die wesentlichen Ergebnisse der Organsitzung berichten und die Sitzungsniederschrift durch Hintergrundinformationen ergänzen. Dabei reicht es aus, wenn bei mehreren in der Sitzung anwesenden Landesvertretern der Vermerk von einem Landesvertreter gefertigt wird.

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden, wenn die Sitzungsniederschrift zeitnah nach Abschluss der Sitzung erstellt wird.

3.2 Vertraulichkeit

- 45 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie innerhalb dieser Organe voraus; die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung, vgl. Nr. 3.2 Kodex.

Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist (§ 394 AktG). Auf die Sonderregelung für die Verschwiegenheitspflicht der mit der Verwaltung von Beteiligungen beauftragten Personen wird hingewiesen (§ 395 AktG).

3.3 Verantwortlichkeit

- 46 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung, vgl. Nr. 3.3 des Kodex.

- 47 Organmitglieder börsennotierter Gesellschaften sind Insider im Sinne des § 13 WpHG und unterliegen dem Verbot von Insidergeschäften nach § 14 WpHG.

3.4 Kreditgewährung

- 48 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans sowie ihre Angehörigen soll nicht erfolgen, vgl. Nr. 3.4 Kodex.

4. Geschäftsleitung

4.1 Zusammensetzung

- 49 Die Geschäftsleitung sollte aus mindestens zwei Personen bestehen, vgl. Nr. 4.2.1 Kodex.

Dabei soll in der Satzung, dem Gesellschaftsvertrag oder einer vom Überwachungsorgan oder der Anteilseignerversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung insbesondere eine Regelung enthalten sein, wonach die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung gemeinsam entscheidet. Bei Gesellschaften mit nur einer Person in der Geschäftsleitung kann geregelt werden, dass die Gesellschaft im Außenverhältnis nur von zwei Personen (z.B. Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer und Prokuristin bzw. Prokurist) vertreten werden kann.

Bei einer Aktiengesellschaft kann nicht bestimmt werden, Vorstandsmitglieder mit dem Recht zu bestellen, bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder zu entscheiden (§ 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Auch bei Unternehmen in anderer Rechtsform ist eine hiervon abweichende Regelung nicht vorzusehen.

4.2 Vergütung

- 50 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt, vgl. im Einzelnen Nr. 4.3 Kodex.
- 51 Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind Einkünfte aus der Zugehörigkeit zu Organen anderer Unternehmen regelmäßig zu berücksichtigen, wenn die Mitglieder die Nebentätigkeit im Interesse ihrer Gesellschaft übernommen haben.

In den Anstellungsverträgen sollen außerdem Vereinbarungen über die Benutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge für private Zwecke und von privateigenen Kraftfahrzeugen für geschäftliche Zwecke getroffen werden, ferner darüber, welche

Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie welches Trennungsgeld den Mitgliedern der Geschäftsleitung zu zahlen sind.
Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub sowie Weihnachtsgeld sollen an Mitglieder der Geschäftsleitung nicht gezahlt werden; ebenso wenig sollen nicht rückzahlbare Zuschüsse (etwa für den Erwerb einer Immobilie) gewährt werden.

5. Überwachungsorgan

5.1. Aufgaben und Zuständigkeiten

52 Aufgabe des Überwachungsorgans ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen, vgl. im Einzelnen Nr. 5.1 Kodex.

Erkennt das Überwachungsorgan Fehlentwicklungen in der Geschäftsleitung des Unternehmens, hat es einzuschreiten.

Hat die Geschäftsführung gegen ihre Pflichten verstoßen oder sich als zur Geschäftsführung unfähig erwiesen, kann ein wichtiger Grund für deren Abberufung und die Kündigung des Anstellungsvertrages vorliegen. Ersatzansprüche sind zudem zu prüfen, und über die Anspruchsverfolgung zu entscheiden (vgl. BGH NJW 1997, 1926).

Auch wenn kein Pflichtverstoß der Geschäftsleitung vorliegt, hat das Überwachungsorgan zu prüfen, welche Folgerungen etwa aus wesentlichen Abweichungen von Unternehmens- oder Investitionsplänen oder aus der Nichtbeachtung wichtiger Ratschläge zu ziehen sind, sofern das Unternehmen dadurch wesentliche Nachteile erleidet.

53 Das Überwachungsorgan einer Obergesellschaft hat auch zu überwachen, dass die Geschäftsleitung die Beteiligungsrechte bei der Untergesellschaft ordnungsgemäß wahrnimmt. Dazu zählt auch, dass in der Untergesellschaft keine Geschäfte ohne Zustimmung des Aufsichtsrates der Obergesellschaft ausgeführt werden, die in der Obergesellschaft an die Zustimmung ihres Überwachungsorgans gebunden sind.

Hat ein konzernabhängiges Unternehmen kein Überwachungsorgan, so hat diese Aufgabe das Überwachungsorgan der Konzernmutter wahrzunehmen.

54 Als Anhalt, welche Fragen bei der Überwachung der Geschäftsleitung zu berücksichtigen sind, können die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (vgl. Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 LHO) und der Prüfungs-Standard 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. dienen. In jedem Falle muss sich das Überwachungsorgan auf Grund der Berichte und Vorlagen der Geschäftsleitung sowie des Prüfungsberichts nach § 321 HGB über die Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über die Führung der Geschäfte unterrichten.

Welche Überwachungsmaßnahmen notwendig sind und inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Einzelheiten der Geschäftsführung erstrecken müssen, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens (z. B. der Art und Wirksamkeit seiner internen Kontrollen). Neben der Befugnis, bestimmte Arten von

Geschäften an seine Zustimmung zu binden, kann das Überwachungsorgan nach § 90 Abs. 3 und 5 AktG, § 111 Abs. 2 und 4 AktG, § 52 GmbHG unter anderem die Bücher des Unternehmens prüfen und hat das Recht auf Zuziehung von Sachverständigen.

- 55 Ein wesentliches Hilfsmittel für die Überwachung ist der Bericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers (§ 321 HGB, § 313 AktG, § 53 HGrG, VV Nr. 1 zu § 68 LHO, § 67 LHO), vgl. auch Nr. 7.2 Kodex.
Ergeben sich gegen einen Bericht Bedenken, muss das Überwachungsorgan diesen unverzüglich nachgehen, ggf. in dem erforderlichen Umfang selbst Prüfungen vornehmen oder die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer veranlassen, seinen Bericht zu ergänzen oder besondere Sachverständige zuzuziehen.

Das Überwachungsorgan hat die Beseitigung der Mängel zu überwachen.

- 56 Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans sollen sich vor wichtigen Entscheidungen dieses Organs über eine einheitliche Auffassung verständigen, vgl. auch VV Nr. 3 zu § 65 LHO.

Teilen Vertreterinnen oder Vertreter des Landes im Überwachungsorgan in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, haben sie ihre Ansichten und Stimmabgaben in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.

- 57 Liegen bei einem Beschluss des Überwachungsorgans des Unternehmens über eine Maßnahme mit haushaltsmäßigen Auswirkungen auf das Land die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, sollen die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder in dem Überwachungsorgan darauf hinweisen und einen Vorbehalt geltend machen.

- 58 Das Überwachungsorgan hat die Anteilseignerversammlung einzuberufen, wenn das Wohl des Unternehmens es fordert (vgl. § 111 Abs. 3 AktG, § 52 GmbHG).

- 59 Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse entscheiden durch Beschlüsse - in der Regel in Sitzungen (vgl. § 108 Abs. 2 AktG) - mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung für bestimmte Geschäfte keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. In Satzungen soll jedoch - soweit durch Gesetz nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind - grundsätzlich nur eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit vorgesehen werden.

Soweit das Mitbestimmungsgesetz gilt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende unter bestimmten Voraussetzungen zwei Stimmen (§ 29 MitbestG).

5.2 Zusammensetzung

- 60 Es soll darauf geachtet werden, dass dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitglieds des Überwachungsorgans wahrzunehmen,

vgl. im Einzelnen Nr. 5.2 Kodex. Vorschriften über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats enthalten die §§ 95 bis 98 AktG, § 52 GmbHG, die §§ 6, 7 MitbestG, die §§ 3-11 Montan-MitbestG, die §§ 5,6 Montan-MitbestErgG und die §§ 4-12 DrittelbG.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der AG und der GmbH werden, soweit nicht die Mitbestimmungsgesetze eine andere Regelung treffen, grundsätzlich von der Haupt- oder Gesellschafterversammlung gewählt (§ 101 Abs. 1 AktG, § 52 GmbHG). Nach § 101 Abs. 2 AktG kann die Satzung jedoch bestimmten Aktionärinnen und Aktionären oder den jeweiligen Inhaberinnen und Inhabern bestimmter Aktien das Recht einräumen, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. In geeigneten Fällen soll ein Entsendungsrecht des Landes in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

Für Unternehmen, die keine AG sind und nicht dem § 1 DrittelbG oder den erwähnten Mitbestimmungsgesetzen unterliegen, darf zwar im Gesellschaftsvertrag eine von § 95 AktG (Zahl der Aufsichtsratsmitglieder) abweichende Regelung vorgesehen werden, es ist jedoch eine Satzungsbestimmung anzustreben, nach welcher der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

61 Die Zahl der Mitglieder des Überwachungsorgans ist auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.

62 Für die Auswahl der Mitglieder des Überwachungsorgans und die Besetzung der Mandate des Landes gelten die in Tzn. 87 - 97 dargestellten Grundsätze.

Bei Berufung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sollen in erster Linie Beamtinnen bzw. Beamte des Landes als Mitglieder von Überwachungsorganen vorgesehen werden, die mit der Beteiligungsführung des Landes beauftragt sind. Zur Wahrnehmung der Interessen des Landes kann es zweckmäßig sein, neben den Vertreterinnen und Vertretern der Beteiligungsverwaltung auch andere Landesvertreterinnen und -vertreter als Mitglieder in Überwachungsorganen zu benennen.

Eine Besetzung kann auch durch sonstige Personen erfolgen, die besondere Kenntnisse auf für die Gesellschaft wichtigen Gebieten haben und von denen anzunehmen ist, dass sie die Landesinteressen angemessen vertreten.

5.3 Vergütung

63 Die Vergütung für die Mitglieder des Überwachungsorgans wird in der Satzung des Unternehmens oder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt, vgl. Nr. 5.3 Kodex sowie § 113 AktG.

64 Ist an dem Kapital eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar nur die öffentliche Hand beteiligt und werden die Aufwendungen des Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand getragen, sollen neben dem Ersatz von Auslagen keine Vergütungen bewilligt werden.

5.4 Interessenkonflikte

- 65 Mitglied eines Überwachungsorgans soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet, vgl. auch Nr. 5.4.1 Kodex.

Beamtinnen und Beamte des Landes, die einem Überwachungsorgan eines Unternehmens angehören, dürfen nicht gleichzeitig auch die Anteilseignerrechte des Landes in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung desselben Unternehmens wahrnehmen, wenn die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht, z. B. bei Fragen der Entlastung. Neben der Vollmacht, das Land zu vertreten, muss das Mitglied des Überwachungsorgans in Zweifelsfällen eine Weisung zum Abstimmverhalten in der Anteilseigerversammlung erhalten.

Bei der Berufung von Mitgliedern des öffentlichen Dienstes in Überwachungsorgane können besondere Konfliktlagen entstehen. Interessenkonflikte liegen dabei insbesondere in den in Tz. 91 aufgeführten Fällen vor.

- 66 In einem Verwaltungsverfahren darf ein Mitglied des öffentlichen Dienstes, das zugleich einem Überwachungsorgan eines am Verfahren beteiligten Unternehmens angehört, für eine Behörde nicht tätig werden; es hat daher insbesondere Äußerungen, die zur Meinungsbildung der zuständigen Behörden über das Verfahren oder über die Sachentscheidung beitragen sollen, sowie Weisungen oder weisungsähnliche Handlungen zu unterlassen. Die Ausschließungs- und Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung, die bei Beteiligung der betroffenen Personen an Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz direkt oder ansonsten als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens zur Wahrung der Objektivität des Verwaltungshandelns (Unbefangenheitsprinzip) entsprechend gelten, sind ebenso wie spezialgesetzliche Ausschlussgründe, etwa § 16 der Vergabeverordnung, zu beachten.

5.5 Abreden mit Mitgliedern von Überwachungsorganen

- 67 Unternehmensgegenstand und Gesellschafts- bzw. Unternehmenszweck sind nicht nur Grundlage und Handlungsleitlinie für die Mitglieder der Unternehmensorgane und die auf das Wohl des Unternehmens gerichtete Zusammenarbeit; sie spiegeln auch das wichtige Landesinteresse wider. Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Überwachungsorgane der Unternehmen haben daher bei ihrer Tätigkeit auch die Interessen des Landes zu berücksichtigen (vgl. § 65 Abs. 6 LHO), so etwa bei der Entscheidung über den Gewinnausweis und die Gewinnverwendung.

Auf das Erfordernis entsprechender schriftlicher Abreden mit den auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitgliedern von Überwachungsorganen wird hingewiesen. Diese sollen vor der Berufung abgegeben werden.

- 68 Beamtinnen und Beamte des Landes, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer Behörde in das Überwachungsorgan eines Unternehmens, an dessen Kapital das

Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, entsandt oder gewählt sind, haben den Weisungen ihrer Behörde grundsätzlich Folge zu leisten.

Im Innenverhältnis haben sie ein Nichtbefolgen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen sorgfältig abzuwägen (Remonstrationspflicht, vgl. § 36 Beamtenstatusgesetz).

Im Außenverhältnis ist Weisungen in den Fällen nicht zu folgen, in denen sie dem Wohl des Unternehmens zuwider laufen und daher eine Verletzung der Pflichten eines Mitglieds eines Überwachungsorgans darstellen oder in denen das aufgetragene Verhalten strafbar ist. Strafbar macht sich ein Mitglied eines Überwachungsorgans namentlich, wenn es vorsätzlich zum Nachteil des Unternehmens handelt.

- 69 Die auf Veranlassung des Landes in das Überwachungsorgan eines Unternehmens gewählten oder entsandten Personen, die in der Landesverwaltung tätig sind, sollen die Beteiligungsverwaltung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig unterrichten. Mit ihnen sind entsprechende Abmachungen zu treffen. Ist eine Unterrichtung ausnahmsweise nicht möglich, sollen sie darauf hinwirken, dass die Entscheidung zurückgestellt wird.
- 70 Werden Personen, die nicht in der Landesverwaltung tätig sind, auf Veranlassung des Landes in das Überwachungsorgan eines Unternehmens gewählt oder entsandt, sollen auch mit ihnen Abmachungen getroffen werden, insbesondere zur Unterrichtung der Beteiligungsverwaltung.

6. Transparenz

- 71 Die Beteiligungsverwaltung soll auf eine ordnungsgemäße Berichterstattung zur Corporate Governance (Nr. 6.1 Kodex) und eine vertragliche Zustimmung der Mitglieder der Geschäftsleitung zur Offenlegung der Vergütung (Nr. 6.2 Kodex) hinwirken.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- 72 Hinsichtlich der Anforderungen an Rechnungslegung und Abschlussprüfung wird auf Nr. 7.1 und 7.2 Kodex verwiesen.
- 73 Werden etwa Jahresabschlüsse nicht in der vorgeschriebenen Frist aufgestellt, stellen die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer Mängel des Rechnungswesens (z. B. Buchungsrückstände) fest, oder gestattet das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen, besteht für das Überwachungsorgan Anlass, tätig zu werden.

8. Prüfung der Unternehmen

8.1. Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in Rechtsformen privaten Rechts

- 74 Bei Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich der öffentlichen Hand gehören, sind die Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen aus § 53 HGrG wahrzunehmen. Der

Minister der Finanzen hat außerdem darauf hinzuwirken, dass dem Hessischen Rechnungshof in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag das Recht auf unmittelbare Unterrichtung nach § 54 HGrG eingeräumt wird (§ 66 LHO, sowie die dazu ergangenen VV).

Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG, so soll der Minister der Finanzen darauf hinwirken, dass in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Rechte aus den §§ 53, 54 HGrG eingeräumt werden- außer bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften (§ 67 Satz 1 LHO, sowie die dazu ergangenen VV).

Bei Beteiligungen von Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich der öffentlichen Hand gehören, gilt dies nur, wenn diese Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt (§ 67 Satz 2 LHO). Wenn diese Gesellschaft ihren Sitz im Ausland hat, soll eine entsprechende Anwendung der §§ 53,54 HGrG vereinbart werden, sofern dem nicht Rechtsvorschriften des betreffenden Staates ausdrücklich entgegen stehen; ggf. ist im Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Regelung vorzusehen.

Die Zuständigkeit zur Rechtsausübung, die Prüfung durch den Minister der Finanzen und die Unterrichtung des Hessischen Rechnungshofs regeln die §§ 66 bis 69 LHO sowie die hierzu ergangenen VV.

- 75 Der Minister der Finanzen soll darauf hinwirken, dass bei der Abschlussprüfung die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG (vgl. Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 LHO) und der darauf basierende jeweils aktuelle Fragenkatalog des Berufsstandes beachtet wird, insbesondere nachvollziehbare und jeweils mit abschließenden Stellungnahmen versehene Prüfungsberichte vorgelegt werden. Er soll darauf achten, dass im Rahmen der Prüfung des Einzelabschlusses der Obergesellschaft nach § 53 HGrG bzw. des Konzernabschlusses auch Aussagen zur Entwicklung des Konzerns sowie zur Ordnungsmäßigkeit der Konzernleitung gemacht werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Berichterstattung soll ein Wechsel der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers geprüft werden.
- 76 Bei Mehrheitsbeteiligungen des Landes umfasst die Prüfung nach § 53 HGrG auch einen Bericht über die Bezüge des Aufsichtsrats, der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten („Bezügebericht“).
- 77 In dem Bericht an den Hessischen Rechnungshof nach § 69 LHO ist darauf hinzuweisen, wenn der Bericht nach § 53 HGrG nicht den Erfordernissen der Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 LHO (Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz) entspricht.
- 78 § 69 LHO begründet eine unmittelbare Verantwortlichkeit des Ministers der Finanzen für eine sachgerechte Prüfung, und zwar unabhängig davon, ob die Verwaltung einer Beteiligung auch einer nachgeordneten Behörde übertragen worden ist. Der Minister der Finanzen kann andere Stellen jedoch zur Mitwirkung bei der Prüfung heranziehen.
- 79 Die mit der Prüfung beauftragten Beamtinnen und Beamten des Landes sind dafür verantwortlich, dass ihre unmittelbaren Vorgesetzten von allen bei der Prüfung festgestellten wesentlichen Mängeln Kenntnis erhalten. Die Vorgesetzten haben erforderlichenfalls die Leitung des Ministeriums für Finanzen zu unterrichten.

- 80 Beamtinnen und Beamte des Landes, die einem Organ der Gesellschaft angehören oder das Land in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung vertreten, haben sich jeder Einflussnahme auf das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Sie dürfen keine Schreiben unterzeichnen, in denen der Minister der Finanzen den Hessischen Rechnungshof über das Ergebnis seiner Prüfung unterrichtet. Beamtinnen und Beamte des Landes, die dem Überwachungsorgan eines Unternehmens angehören, soll vor Absendung der Unterrichtung des Hessischen Rechnungshofs Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme gegeben werden; eine Mitzeichnung kommt jedoch nicht in Betracht.
- 81 Bei den Jahresprüfungen nach § 69 LHO sollen zunächst die Unterlagen derjenigen Unternehmen geprüft werden, an deren Prüfung ein besonderes Interesse besteht, z. B. weil die Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, etwa nach den Berichten im Sinne des § 90 AktG oder dem Prüfungsbericht, zu Bedenken Anlass gibt, weil ein Unternehmen vom Land Leistungen erhält oder weil Anlass zu der Annahme besteht, dass der ausgeschüttete Gewinn nicht der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens entspricht.
- 82 Zu den nach § 69 LHO dem Hessischen Rechnungshof zu übersendenden Unterlagen gehören insbesondere:
- a) Bericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers (einschließlich der Feststellungen nach § 53 HGrG sowie der Berichte über Zwischen- und Ergänzungsprüfungen), und die etwaige Stellungnahme der Geschäftsleitung des Unternehmens und des Aufsichtsrats,
 - b) Vorlagen an den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie Sitzungsniederschriften, die den Gang der Verhandlungen und die Abstimmungsergebnisse wiedergeben sollen,
 - c) Berichte der Mitglieder der Überwachungsorgane,
 - d) Niederschriften nebst Anlagen über ordentliche und außerordentliche Haupt- oder Gesellschafterversammlungen in dem geprüften Geschäftsjahr,
 - e) Gesellschaftsvertrag sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung, den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse, sofern diese Unterlagen nicht bereits in der für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Fassung übersandt worden sind,
 - f) Mitteilungen an das Überwachungsorgan oder die/den Vorsitzende/n des Überwachungsorgans über die Prüfung bestimmter Gebiete (z. B. Organisation, Investitionen, Kasse, Bezüge der Mitglieder der Gesellschaftsorgane),
 - g) Berichte über Zwischen- und Sonderprüfungen,
 - h) Lageberichte,
 - i) Berichte im Sinne von § 90 AktG.
- 83 Der Hessische Rechnungshof soll durch die Unterlagen in die Lage versetzt werden, die Betätigung des Landes bei den Unternehmen zu beurteilen.

84 Der Hessische Rechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn unmittelbare Beteiligungen des Landes oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 LHO an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 LHO und VV zu § 102 LHO).

8.2. Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in Rechtsformen des öffentlichen Rechts

85 Das Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts richtet sich nach § 55 Abs. 2 HGrG und § 111 LHO.

86 Erhält eine unter § 55 Abs. 1 HGrG fallende juristische Person des öffentlichen Rechts vom Land Hessen oder dem Bund bzw. einem anderen Land Zuschüsse, die dem Grunde oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind, oder ist eine Garantieverpflichtung des Landes Hessen oder eines anderen Landes gesetzlich begründet, so unterliegt ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung auch dann der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof, wenn für sie Ausnahmen von § 111 Abs. 1 LHO zugelassen sind (vgl. § 48 Abs. 2 HGrG, § 111 Abs. 2 LHO).

9. Berufung von Mandatsträgern

9.1 Zusammensetzung von Aufsichtsräten und sonstigen Überwachungsorganen

87 Die Anzahl der wahrgenommenen Mandate von Mitgliedern in Aufsichtsräten und sonstigen Überwachungsorganen ist so zu begrenzen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Mandate sichergestellt ist.

88 Die zuständigen Fachressorts und das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Ministerium sollen jeweils durch mindestens eine/en Bedienstete/n im Aufsichtsrat oder sonstigen Überwachungsorgan vertreten sein. Im Interesse des Landes und des Unternehmens kann die Bestellung von sachverständigen Personen, die besondere Kenntnisse auf für die Gesellschaft wichtigen Gebieten haben als Mitglieder des Aufsichtsrates oder des sonstigen Überwachungsorgans vorgesehen werden.

Bei Konzernunternehmen ist die Besetzung der Eigentümerseite durch Konzernangehörige in der Regel auf zwei Personen zu begrenzen.

89 Angehörige des öffentlichen Dienstes und Inhaber/-innen öffentlicher Ämter (einschließlich Abgeordnete von Parlamenten) verpflichten sich, ihr Mandat niederzulegen, wenn sie aus der Funktion, aus der heraus sie berufen sind, ausscheiden oder wenn das Landesministerium, das sie berufen bzw. entsandt hat, sie dazu auffordert.

9.2 Interessenkonflikte

- 90 Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollen Personen nicht in Aufsichtsräte oder sonstige Überwachungsorgane von privatrechtlichen Unternehmen oder Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts berufen werden,
- a) wenn sie bereits dem Aufsichtsrat oder einem sonstigen Überwachungsorgan eines Unternehmens angehören, mit dem das betreffende Unternehmen am Markt konkurriert, Transaktionen anbahnt oder abwickelt oder
 - b) wenn sie an der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die betreffende Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beteiligt sind und über diese auf deren Rechts- oder Geschäftsbeziehungen Einfluss nehmen können oder
 - c) wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst für die Bewilligung von Zuwendungen an das Unternehmen zuständig sind, falls nach der Zweckbestimmung des Haushaltsplans eine Zuwendung nicht nur an Unternehmen mit Landesbeteiligung, sondern auch an andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung in Betracht kommt oder
 - d) wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Hinblick auf das beaufsichtigte Unternehmen insbesondere für die Gewährung von Darlehen, Bereitstellung der Mittel für eine Erhöhung des Eigenkapitals, für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie die Zahlung von Entschädigungen zuständig oder an Verfahren zur Vergabe oder an der Erteilung öffentlicher Aufträge beteiligt sind.

Buchstabe b) gilt auch für die Fälle entsprechend, in denen eine Person, die an der Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht über eine Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beteiligt ist, in den Aufsichtsrat oder ein anderes Überwachungsorgan eines Unternehmens berufen werden soll, das mit der betreffenden Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in Rechts- und Geschäftsbeziehungen steht.

- 91 Mögliche Interessenkonflikte sind in jedem Einzelfall vor der Berufung zu prüfen. Bei der jeweiligen Auswahlentscheidung ist sowohl das Interesse des Landes an einer effektiven Wahrnehmung der Mandate durch eine fachnahe Besetzung als auch die insbesondere aus Rechtsgründen gebotene Vermeidung von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.
- 92 Falls in den Fällen a) bis d) eine betroffene Person nach gründlicher Prüfung aus sachlichen Erwägungen heraus gleichwohl berufen werden soll, muss sichergestellt sein, dass die erforderlichen Entscheidungen von anderen entscheidungsbefugten Personen getroffen werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Ausschließungs- und Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten, die bei Beteiligung der vorgenannten Personen an Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes direkt und ansonsten als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens entsprechend gelten.

- 93 Angehörige des öffentlichen Dienstes und Inhaber/-innen öffentlicher Ämter (einschließlich Abgeordnete von Parlamenten) sollen ihr Mandat niederlegen, wenn Interessenkonflikte nach ihrer Berufung in das Überwachungsorgan auftreten und dies zur Vermeidung dieser Interessenkonflikte geboten erscheint oder wenn die Beteiligungsverwaltung sie dazu auffordert. Wird trotz eines Interessenkonfliktes für den Verbleib des Mitgliedes im Überwachungsorgan entschieden, ist Tz. 92 zur Verlagerung der Entscheidungszuständigkeiten zu beachten.

Soweit Mitglieder von Aufsichtsräten und sonstigen Überwachungsorganen nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, wird hinsichtlich der Behandlung nachträglich auftretender Interessenkonflikte auf Nr. 5.4 Kodex verwiesen. Einer Aufforderung der Beteiligungsverwaltung zur Niederlegung des Mandates sollen sie Folge leisten. Die Aufforderung zur Mandatsniederlegung ergeht nach vorangegangener Abstimmung zwischen Fachressorts und Beteiligungsverwaltung.

9.3 Verfahren

- 94 Die Beteiligungsverwaltung stellt die Einhaltung der vorstehenden Grundsätze durch entsprechende Absprachen, Vereinbarungen oder Verträge sicher.
- 95 Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Mitglieder des Hessischen Landtages werden auf Vorschlag der Hessischen Staatskanzlei bzw. der Fachressorts aufgrund eines Kabinettsbeschlusses in den Aufsichtsrat oder das sonstige Überwachungsorgan entsandt oder zur Wahl vorgeschlagen. Übrige Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen und sachkundige Personen mit besonderen Kenntnissen auf für die Gesellschaft wichtigen Gebieten werden auf Vorschlag der Fachressorts mit Billigung des Ministers der Finanzen entsandt bzw. zur Wahl vorgeschlagen.

Die Gesellschafterrechte (Entsendung, Wahlvorschlag) werden durch das Land Hessen, vertreten durch den Minister der Finanzen bzw. durch das nach der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelung nach Art. 104 Abs. 2 HLV zuständige Ministerium, wahrgenommen.

10. Anlagen

Muster eines Gesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Muster einer Geschäftsordnung für Aufsichtsräte von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Muster einer Erklärung für Mitglieder von Überwachungsorganen, die dem öffentlichen Dienst angehören

Muster einer Erklärung für Mitglieder von Überwachungsorganen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören